

Inhalt	MuSchG a. F. und <i>MuSchArbV</i>	MuSchG 2018	Bemerkungen
<p>Geltungsbereich, Ziel des Mutterschutzes</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Dieses Gesetz gilt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, 2. für weibliche in Heimarbeit Beschäftigte und ihnen Gleichgestellte (§ 1 Abs. 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 BGBl. I S. 191), soweit sie am Stück mitarbeiten. 	<p>§ 1 Anwendungsbereich, Ziel des Mutterschutzes</p> <p>(1) Dieses Gesetz schützt die Gesundheit der Frau und ihres Kindes am Arbeits-, Ausbildungs- und Studienplatz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit. Das Gesetz ermöglicht es der Frau, ihre Beschäftigung oder sonstige Tätigkeit in dieser Zeit ohne Gefährdung ihrer Gesundheit oder der ihres Kindes fortzusetzen und wirkt Benachteiligungen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit entgegen. Regelungen in anderen Arbeitsschutzgesetzen bleiben unberührt.</p> <p>(2) Dieses Gesetz gilt für Frauen in einer Beschäftigung im Sinne von § 7 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Unabhängig davon, ob ein solches Beschäftigungsverhältnis vorliegt, gilt dieses Gesetz auch für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Frauen in betrieblicher Berufsbildung und Praktikantinnen im Sinne von § 26 des Berufsbildungsgesetzes, 2. Frauen mit Behinderung, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind, 	<p>Im MuSchG 2018 sind zusätzlich in § 1 Abs. 1 Zielbestimmungen aufgenommen worden. Derartige Zielbestimmungen sind bei der Auslegung sämtlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzes zu berücksichtigen. In diesem Fall werden auch durch neue Akzente gesetzt, indem betont wird, dass die Fortsetzung der Beschäftigung während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit ermöglicht werden soll. Dieses Prinzip findet sich z. B. in § 13 MuSchG 2018 wieder, wenn dort ein Beschäftigungsverbot nur als letzte Möglichkeit in Betracht zu ziehen ist.</p> <p>In § 1 Abs. 2 MuSchG 2018 wird der persönliche Anwendungsbereich wesentlich detaillierter definiert als zuvor in § 1 MuSchG a. F. Das bedeutet aber nicht, dass der erfasste Personenkreis am 1.1.2018 wesentlich erweitert worden wäre. Fast alle der insgesamt acht in der Neuregelung genannten Gruppen sind auch schon vorher vom Mutterschutz z. B. durch Verweise in anderen Gesetzen erfasst worden. Allerdings ist gezielt die Formulierung „Frauen, die in einem Arbeits-</p>

Inhalt	MuSchG a. F. und <i>MuSchArbV</i>	MuSchG 2018	Bemerkungen
	<p>3. Frauen, die als Entwicklungshelferinnen im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes tätig sind, jedoch mit der Maßgabe, dass die §§ 18 bis 22 auf sie nicht anzuwenden sind,</p> <p>4. Frauen, die als Freiwillige im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder des Bundesfreiwilligendienstgesetzes tätig sind,</p> <p>5. Frauen, die als Mitglieder einer geistlichen Genossenschaft, Diakonissen oder Angehörige einer ähnlichen Gemeinschaft auf einer Planstelle oder aufgrund eines Gestellungsvertrages für diese tätig werden, auch während der Zeit ihrer dortigen außerschulischen Ausbildung,</p> <p>6. Frauen, die in Heimarbeit beschäftigt sind, und ihnen Gleichgestellte im Sinne von § 1 Absatz 1 und 2 des Heimarbeitgesetzes, soweit sie am Stück mitarbeiten, jedoch mit der Maßgabe, dass die §§ 10 und 14 auf sie nicht anzuwenden sind und § 9 Absatz 1 bis 5 auf sie entsprechend anzuwenden ist,</p> <p>7. Frauen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Person anzusehen sind, jedoch mit der Maßgabe, dass die §§ 18, 19 Absatz 2 und § 20 auf sie nicht anzuwenden sind, und</p>	<p>3. Frauen, die als Entwicklungshelferinnen im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes tätig sind, jedoch mit der Maßgabe, dass die §§ 18 bis 22 auf sie nicht anzuwenden sind,</p> <p>4. Frauen, die als Freiwillige im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder des Bundesfreiwilligendienstgesetzes tätig sind,</p> <p>5. Frauen, die als Mitglieder einer geistlichen Genossenschaft, Diakonissen oder Angehörige einer ähnlichen Gemeinschaft auf einer Planstelle oder aufgrund eines Gestellungsvertrages für diese tätig werden, auch während der Zeit ihrer dortigen außerschulischen Ausbildung,</p> <p>6. Frauen, die in Heimarbeit beschäftigt sind, und ihnen Gleichgestellte im Sinne von § 1 Absatz 1 und 2 des Heimarbeitgesetzes, soweit sie am Stück mitarbeiten, jedoch mit der Maßgabe, dass die §§ 10 und 14 auf sie nicht anzuwenden sind und § 9 Absatz 1 bis 5 auf sie entsprechend anzuwenden ist,</p> <p>7. Frauen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Person anzusehen sind, jedoch mit der Maßgabe, dass die §§ 18, 19 Absatz 2 und § 20 auf sie nicht anzuwenden sind, und</p>	<p>verhältnis stehen“ durch „Frauen in einer Beschäftigung im Sinne von § 7 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ erweitert worden, weil der EuGH (1.1.1.2010, C-232/09) auch bestimmte Geschäftsführerinnen eingebunden sehen wollte. Die Nrn. 1–5 bestätigen geltendes Recht und dienen der Rechtsklarheit. Nr. 6 klärt für Heimarbeiterinnen, dass die Arbeitsschutzvorschriften zur Gefährdungsbeurteilung nicht gelten, weil die in Heimarbeit beschäftigten Frauen und ihnen Gleichgestellte für die Arbeitsbedingungen grundsätzlich selbst verantwortlich sind. Neu ist in Nr. 7 die Einbeziehung arbeitnehmerähnlicher Personen in den Gesundheits- und Kündigungsschutz des Gesetzes (kein Entgeltsschutz). Über die Generalklauseln des ArbSchG waren Arbeitnehmerähnliche aber auch schon bisher in die Gesundheitsschutzvorschriften des MuSchG einbezogen worden. Wirklich neu ist daher nur die Einbeziehung von Schülern und Studentinnen nach Nr. 8 (ohne Kündigungsschutz und Entgeltsschutz). Verpflichtet werden hier die Schu-</p>

Inhalt	MuSchG a. F. und <i>MuSchArbV</i>	MuSchG 2018	Bemerkungen
		<p>8. Schülerinnen und Studentinnen, soweit die Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt oder die im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten, jedoch mit der Maßgabe, dass die §§ 17 bis 24 auf sie nicht anzuwenden sind.</p> <p>(3) Das Gesetz gilt nicht für Beamtinnen und Richterinnen. Das Gesetz gilt ebenso nicht für Soldatinnen, auch soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind, es sei denn, sie werden aufgrund dienstlicher Anordnung oder Gestattung außerhalb des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung tätig.</p> <p>(4) Dieses Gesetz gilt für jede Person, die schwanger ist, ein Kind geboren hat oder stillt. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.</p>	<p>len und Universitäten sowie bei Pflichtpraktika die jeweiligen Anbieter.</p> <p>Beispiel: Prüfungstermine oder Abgabetermine für prüfungsrelevante Arbeiten müssen die Schutzfristen berücksichtigen.</p> <p>Für die in § 1 Abs. 3 MuSchG 2018 genannten Personenkreise gelten Sonderregelungen außerhalb des MuSchG.</p>

Inhalt	MuSchG a. F. und <i>MuSchArbV</i>	MuSchG 2018	Bemerkungen
Begriffsbestimmungen	–	<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes ist die natürliche oder juristische Person oder die rechtsfähige Personengesellschaft, die Personen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 beschäftigt. Dem Arbeitgeber stehen gleich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die natürliche oder juristische Person oder die rechtsfähige Personengesellschaft, die Frauen im Fall von § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ausbildet oder für die Praktikantinnen im Fall von § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 tätig sind, 2. der Träger der Werkstatt für behinderte Menschen im Fall von § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, 3. der Träger des Entwicklungsdienstes im Fall von § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3, 4. die Einrichtung, in der der Freiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz im Fall von § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 geleistet wird, 5. die geistliche Genossenschaft und ähnliche Gemeinschaft im Fall von § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5, 6. der Auftraggeber und der Zwischenmeister von Frauen im Fall von § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6, 	<p>In Anpassung an die aktuelle Gesetzgebungstechnik enthält das MuSchG 2018 in § 2 eine Vorschrift der alten Fassung fehlt. Gesetzliche Änderungen ergeben sich daraus nicht. Die Vorschrift dient der verbesserten Rechtsklarheit. Neu ist allerdings der Begriff der Alleinarbeit in § 2 Abs. 4, der in den Arbeitszeitbestimmungen der §§ 5 und 6 aufgegriffen wird.</p>